



# Außenwirtschaftsförderung

für Unternehmen mit Sitz im Freistaat Sachsen  
Leitfaden Landesmesseprogramm



# Inhaltsverzeichnis

06	1.	Außenwirtschaftsförderung im Freistaat Sachsen gemäß Mittelstandsrichtlinie
06	1.1	Ziel der Außenwirtschaftsförderung
06	1.2	Allgemeine Bestimmungen
07	1.3	Antragstellung
07	1.4	Definitionen
07	1.5	Rechtsgrundlagen
07	1.6	Förderinstrumentarien
17	2.	Maßnahmen im Bereich Werbung und Absatzförderung des SMUL
17	2.1	Förderung nach SMUL-Richtlinie Absatzförderung
18	2.2	Teilnahmebedingungen für Messen im Rahmen des Gemeinschaftsmarketing des SMUL
22	3.	Qualifizierungsprogramm Ausland
24	4.	Sächsischer Consultant Fonds (SCF)
26	5.	Hinweise auf Bundesförderprogramme
29	6.	Beauftragte und Kontaktpartner der sächsischen Wirtschaft im Ausland
33	7.	Ansprechpartner Sachsen

Landesmesseprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für  
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA), des Sächsischen Staats-  
ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) und der  
sächsischen Kammern wird gesondert veröffentlicht.

# Vorwort



Sehr geehrte Unternehmerinnen  
und Unternehmer,

mit guten Produkten neue Märkte zu erschließen, ist ein Ziel vieler sächsischer Unternehmen. Dazu bedarf es eines umfangreichen Wissens und eines großen Engagements, aber auch der entsprechenden finanziellen Voraussetzungen. Die vorliegende Broschüre zur »Außenwirtschaftsförderung« zeigt wichtige Möglichkeiten des Freistaates zur Unterstützung des sächsischen Mittelstandes auf, um auch im internationalen Wettbewerb gut gerüstet zu sein.

Erzeugnisse »Made in Saxony« erfreuen sich auf dem Weltmarkt großer Beliebtheit: 2010 wurden Waren im Wert von 24,9 Mrd. Euro ausgeführt – der Wert der Ausfuhren hat sich innerhalb von 12 Jahren verdreifacht. Damit lag Sachsen wieder an der Spitze der ostdeutschen Länder. Und nicht nur das; Sachsen verzeichnet damit die größte Exportdynamik unter allen deutschen Flächenländern und liegt damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

Die Märkte von heute liegen zumeist nicht vor der Haustür. Mit Kompetenz und Engagement lassen sie sich erschließen. Der Aufschwung der Weltwirtschaft wird insbesondere von den asiatischen Schwellenländern getragen. Das bietet Deutschland und speziell auch Sachsen im Export zusätzliche Chancen. So erhöhten sich die sächsischen Exporte allein nach China im vergangenen Jahr um fast 1 Milliarde Euro.

Das Wissen über Förderinstrumente und Programme kann für Sie der erste Schritt in Richtung Export sein. Damit sich sächsisches Knowhow künftig noch stärker international positionieren kann, unterstützen wir besonders kleine und mittlere Unternehmen. Nehmen Sie unsere Unterstützung in Anspruch! Für Ihre Vorhaben wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sven Morlok'.

Sven Morlok  
Sächsischer Staatsminister für  
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

# 1 Außenwirtschaftsförderung im Freistaat Sachsen gemäß Mittelstandsrichtlinie

## 1.1 Ziel der Außenwirtschaftsförderung

Der Freistaat Sachsen fördert eine Vielzahl außenwirtschaftlicher Aktivitäten sächsischer kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen (KMU). Ziel der Fördermaßnahmen ist es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen KMU zu verbessern sowie ihre Leistungsfähigkeit zu stärken. Die Fördermaßnahmen werden durch weitere Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union ergänzt.

## 1.2 Allgemeine Bestimmungen

Die Endbegünstigten für die sächsischen Fördermaßnahmen sind in jedem Falle kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen. Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt (Anteilfinanzierung). Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5.000 EUR betragen, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist. Bei Beteiligungen an Messen oder Symposien müssen mindestens 2.000 EUR zuwendungsfähige Ausgaben anfallen.

### Wichtig

Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

## 1.3 Antragstellung

Anträge auf Förderung sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) als zuständige Bewilligungsstelle einzureichen.

Sie stellt die erforderlichen Antragsunterlagen auch elektronisch bereit. Nach Eingang des Antrags kann die Anmeldung für die Messe, die Produktpräsentation oder das Symposium erfolgen. Der Antragsteller kann auch für die Teilnahme notwendige Verträge abschließen. Mit der Erstellung von Machbarkeitsstudien und begleitenden Studien darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung erteilt oder auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt worden ist.

## 1.4 Definitionen

Kleine / mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen,

- a) die weniger als 50 / 250 Personen beschäftigen,
- b) einen Jahresumsatz von höchstens 10 / 50 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von höchstens 10 / 43 Mio. EUR haben.

## 1.5 Rechtsgrundlagen

Die Förderung des Freistaates Sachsen basiert auf der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Mittelstandsförderung (Mittelstandsrichtlinie) vom 8. März 2011, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 12 vom 24. März 2011, Seiten 440 ff. Im Übrigen ist die Förderung im Einklang mit den De-minimis-Regelungen der EU durchzuführen.

## 1.6 Förderinstrumentarien

### Außenwirtschaftsberatungen

Vgl. Mittelstandsrichtlinie, Teil B I 3.

### Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind sächsische KMU.

### Was wird gefördert?

Eine Beratung erfolgt zu Fragen, die mit der Erschließung ausländischer Märkte im Zusammenhang stehen.

Schwerpunkte der Beratung können u. a.

- Marketing
- Sicherung bestehender und Erschließung neuer Kunden und Märkte
- Einführung neuer Produkte und Technologien
- Erarbeitung eines Maßnahmenplans
- Spezifische Fragen, die im Zusammenhang mit einem Markteintritt im Ausland stehen, zum Beispiel Ausfuhrbestimmungen, Zoll- und Präferenzbestimmungen, Dokumente und Vorschriften im Ausland sein.

### Was ist zu beachten?

Bei Beratungen mit schwerpunktmäßigem Außenwirtschaftsbezug soll das KMU bei der Antragstellung nachweisen, dass es eine kostenfreie Erstberatung bei einem Außenwirtschaftsberater der sächsischen Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern vorgeschaltet hat. Die förderfähigen Beratungsleistungen müssen über die von den sächsischen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Wirtschaftsförderung Sachsen angebotenen Standardleistungen hinausgehen.

Eine Förderung von Beratungsbedarf, der mit weniger als fünf Tagewerken sachgerecht erledigt werden kann, ist ausgeschlossen.

### Verfahren

Der Erlass des Zuwendungsbescheides setzt die Vorlage eines Kurzberichts voraus, der mindestens eine Situationsbeschreibung des Unternehmens, eine Schwachstellenanalyse und einen Beratungsplan mit Gegenstand, Ziel und Dauer der Beratung enthält. Mit dem Auszahlungsantrag ist ein Abschlussbericht vorzulegen.

#### a. Antragstellung über Qualitätssicherer

Gegenstand der Qualitätssicherung ist die Feststellung des Beratungsbedarfs, der Vorschlag eines geeigneten Beraters und die Qualitätskontrolle der Beratung. Hierüber schließen der Antragsteller und der Qualitätssicherer eine vertragliche Vereinbarung. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses werden über den gewählten Qualitätssicherer bei der SAB eingereicht.

#### b. Antragstellung bei der Bewilligungsstelle

Bbeauftragt ein Unternehmen keinen Qualitätssicherer, wird der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses unmittelbar bei der SAB eingereicht.

### Förderhöhe

Die Zuwendung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt. Förderfähig sind das Honorar des Beraters und bei Antragstellung über einen Qualitätssicherer zusätzlich die Kosten der Qualitätssicherung (Bemessungsgrundlage). Die Umsatzsteuer, Fahrt- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen des Beraters sind vom Antragsteller zu tragen.

Bemessungsgrundlage für ein Tagewerk sind maximal 700 EUR (netto). Tageshonorare von mehr als 900 EUR (netto) schließen eine Förderung aus. Der Zuschuss beträgt bis zu 40 % der Bemessungsgrundlage, bei Antragstellung über einen Qualitätssicherer bis zu 50 %.

Pro Jahr sind 20 Tagewerke förderfähig. Für Beratungen zu dem Schwerpunkt Außenwirtschaft können zusätzlich jeweils bis zu 20 Tagewerke in Anspruch genommen werden.

### Derzeit zugelassene Qualitätssicherer

Ellipsis Gesellschaft für  
Unternehmensentwicklung mbH  
Uhlandstraße 39  
01069 Dresden  
Telefon 0351 41750-30  
Telefax 0351 41750-59  
info@ellipsis-online.de  
www.ellipsis-online.de

RKW Sachsen GmbH  
Dienstleistung und Beratung  
Freiberger Straße 35  
01067 Dresden  
Telefon 0351 8322-30  
Telefax 0351 8322-400  
info@rkw-sachsen.de  
www.rkw-sachsen.de

### Erstellung von Machbarkeitsstudien

Vgl. Mittelstandsrichtlinie, Teil B II 3.

### Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind sächsische KMU.

### Was wird gefördert?

KMU können Zuschüsse für die Erstellung von Machbarkeitsstudien oder begleitende Studien über ökonomische und technische Fragen des Zielmarktes erhalten.

### Was ist zu beachten?

Mit der Antragstellung ist grundsätzlich nachzuweisen, dass eine kostenfreie Erstberatung bei dem sächsischen Kontaktpartner, der deutschen Auslandshandelskammer oder einer ähnlichen Einrichtung auf dem Zielmarkt vorgeschaltet wurde.

Beihilferechtliche Regelungen sind hierbei im Einzelfall zu beachten. Es wird empfohlen, im Vorfeld der Antragstellung über die Einreichung von Projektskizzen die grundsätzliche Förderfähigkeit vorab zu klären.

### **Förderhöhe**

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese sind auf maximal 75.000 EUR begrenzt.

### **Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign**

Vgl. Mittelstandsrichtlinie, Teil B II 2.

### **Wer wird gefördert?**

Zuwendungsempfänger sind sächsische KMU.

### **Was wird gefördert?**

Projekte zur Markteinführung von neuen oder weiter entwickelten Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren (Produkt), die auf Innovationen beruhen und auf dem jeweils relevanten Markt noch nicht wirtschaftlich verwertet werden.

Es werden insbesondere folgende Maßnahmen unterstützt:

- Produktdesign sowie unterstützende Gestaltungsleistungen,
- Entwicklung einer produktbezogenen Marketing-/Vertriebskonzeption durch eigenes Personal
- Herstellung eines marktfähigen Serienmusters oder einer Nullserie, soweit diese nicht für den Verkauf bestimmt sind,
- Maßnahmen, die der Vorbereitung des Markteintritts unmittelbar dienen, zum Beispiel produktbezogene Normierungen und Zertifizierungen,
- Erstellung produktbezogener Werbematerialien.

### **Was ist zu beachten?**

Bei Antragstellung ist ein schlüssiger Planungsstand für die Markteinführung des Produktes auf konkret definierten Absatzmärkten darzulegen.

### **Förderhöhe**

Der Zuschuss kann bis zu 50 % zu den förderfähigen Ausgaben betragen. Für produktbezogene Werbematerialien werden Ausgaben bis 50.000 EUR anerkannt. Sofern nicht anders bestimmt, beträgt der Zuschuss maximal 100.000 EUR. Bei Neueinstellung eines Designassistenten kann sich der

Zuschuss auf bis zu 120.000 EUR erhöhen. Der auf produktbezogene Werbematerialien entfallende Zuschuss von maximal 25.000 EUR kann im Einzelfall zu einer weiteren Aufstockung der Höchstgrenzen führen

### **Messen**

Vgl. Mittelstandsrichtlinien, Teil B II 3.

### **Wer wird gefördert?**

Zuwendungsempfänger sind sächsische KMU.

### **Was wird gefördert?**

Es werden Teilnahmen von KMU an Auslandsmessen und internationalen Messen in Deutschland unterstützt. Die internationalen Messen in Deutschland sind i. d. R. unter [www.auma.de](http://www.auma.de) zu finden, zu weiteren Messen vgl. Infoblätter Inlandsmessen bei der SAB.

Zuschüsse können für folgende Ausgaben gewährt werden:

- Miete der Ausstellungsfläche,
- Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche durch Dritte (nicht: Bau bzw. Herstellung eines Standes, jedoch Miete des Standes, keine Reisekosten, kein Transport des Standes),
- sonstige mit der Errichtung der Ausstellungsfläche verbundene Kosten (z. B. Wasser-, Stromanschluss, Pflichteintrag AUMA-Katalog, PC- bzw. Telefonanschluss),
- externer Dolmetscher während des Messezeitraumes,
- spezielle Werbekosten (Prospekte, Flyer, Kataloge vorwiegend in Fremdsprachen, Darstellung der Produkte auf elektronischen Medien z. B. CD-ROM),
- Transport der Ausstellungsgüter (einmaliger Hin- und Rücktransport).

Bei der Fahrt mit dem eigenen PKW/LKW werden die jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze für gewerblich bedingte Fahrten für PKWs angesetzt (unabhängig, ob es sich um einen PKW oder LKW handelt). Nicht gefördert werden u. a. Parkgebühren, Ausstellerausweise, Dekoration des Standes, Verzehrkosten, Streuartikel, Anzeigen, Gestaltung von Werbeträgern, Etiketten, Corporate Design/Identity, Briefbögen, Kalender, Displays, Visitenkarten u.ä.

### **Was ist zu beachten?**

Die wiederholte Teilnahme an einer bestimmten Messe wird bis zu vier Mal gefördert. Frühere Förderungen durch Bund und Sachsen werden angerechnet.

Für die Teilnahmen an Messen sowie Produktpräsentationen und Symposien kann eine Förderung bis zu fünf Mal pro Kalenderjahr erfolgen. Abweichend von dem Grundsatz der Mindestförderung (5.000 EUR) können Zuwendungen für die Teilnahme an Messen gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 2.000 EUR betragen.

### **Wichtig**

Die Anmeldung zur Veranstaltung und der Abschluss von für die Teilnahme erforderlichen Verträgen gelten nicht als förderschädlicher Beginn des Vorhabens, wenn die Antragstellung bei der SAB vorher erfolgt ist.

### **Förderhöhe**

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 %. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen maximal 25.000 EUR je KMU und Messeveranstaltung.

Ausgaben, die mit dem Betreiben des Standes (z.B. Dolmetscher, Präsentationsmaterial, Transport der Ausstellungsgüter) verbunden sind, dürfen nicht höher sein als die Ausgaben von Flächenmiete und Standbau zusammen.

Bei Teilnahmen am Auslandsmesseprogramm des Bundes werden nur die Ausgaben für das Betreiben des Standes berücksichtigt, maximal 12.500 EUR.

Unternehmen, die an Bundesbeteiligungen auf Inlandsmessen teilnehmen, werden hier i. d. R. nicht gefördert.

### **Produktpräsentationen**

Vgl. Mittelstandsrichtlinie, Teil B II 3.

### **Wer wird gefördert?**

Zuwendungsempfänger sind sächsische KMU, zusätzlich Kommunen, Landkreise, Kammern, Verbände und sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, wenn sie als Projektträger im Interesse der endbegünstigten KMU handeln.

### **Was wird gefördert?**

Zuschüsse können analog den Ausgaben bei Messeteilnahmen gewährt werden.

### **Was ist zu beachten?**

Erforderlich ist ein Projektträger wie Kommunen, Landkreise, Kammern, Verbände und sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter. Für die Teilnahmen an Produktpräsentationen sowie Messen und Symposien kann eine Förderung bis zu fünf Mal pro Kalenderjahr erfolgen.

Zuwendungen können gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Teilnehmers mindestens 2.000 EUR betragen, für die Produktpräsentation insgesamt jedoch mindestens 5.000 EUR.

### **Wichtig**

Die Anmeldung zur Veranstaltung und der Abschluss von für die Teilnahme erforderlichen Verträgen gelten nicht als förderschädlicher Beginn des Vorhabens, wenn die Antragstellung bei der SAB vorher erfolgt ist.

### **Förderhöhe**

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen maximal 25.000 EUR je KMU. Anerkannte Eigenleistungen erhöhen die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss über den Maximalbetrag hinaus.

## Symposien

Vgl. Mittelstandsrichtlinie, Teil B II 3.

### Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind sächsische KMU.

### Was wird gefördert?

Unterstützt wird die Teilnahme an Symposien, die der Erschließung ausländischer Märkte dienen. Die Veranstaltung darf nicht aus Mitteln des Freistaates Sachsen, des Bundes oder der EU unterstützt sein. Zuschüsse können für Teilnahmegebühren sowie analog den Ausgaben bei Messteilnahmen gewährt werden.

### Was ist zu beachten?

Für die Teilnahmen an Symposien sowie Messen und Produktpräsentationen kann eine Förderung bis zu fünf Mal pro Kalenderjahr erfolgen. Abweichend von dem Grundsatz der Mindestförderung (5.000 EUR) können Zuwendungen für die Teilnahme an Symposien gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 2.000 EUR betragen.

### Wichtig

Die Anmeldung zur Veranstaltung und der Abschluss von für die Teilnahme erforderlichen Verträgen gelten nicht als förderschädlicher Beginn des Vorhabens, wenn die Antragstellung bei der SAB vorher erfolgt ist.

### Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 %.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen maximal 25.000 EUR je KMU und Symposium.

## Kooperationen

Vgl. Mittelstandsrichtlinien, Teil B II 4.

Die Kooperationsförderung soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhöhen, insbesondere auch durch den Ausgleich größenbedingter Nachteile. Zugleich haben Vernetzungsansätze bei einer räumlichen Konzentration von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Intermediären verwandter Branchen sowie regionaler Innovationstätigkeit in den für die jeweiligen Branchen relevanten Kompetenzfeldern auch eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung von wirtschaftlichen Potenzialen in den Regionen. Die Kooperationsförderung soll demgemäß auch dem Aufbau und der Weiterentwicklung von Wirtschaftskreisläufen in den Regionen dienen, indem sie dazu beiträgt, Wertschöpfungsketten zu schließen und regionale Potenziale zu erschließen.

### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind KMU, Kammern, Verbände, sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, Technologie- und Gründerzentren sowie Kommunen und Landkreise.

### Was wird gefördert?

Es werden folgende Maßnahmen unterstützt:

- Machbarkeitsstudien sowie begleitende Studien zu schwerpunktmäßig ökonomischen und technischen Fragen der Projektdurchführung,
- Projektmanagement sowie die Durchführung von Arbeitskreisen, Erfahrungsaustausch- und Projektgruppen,
- industrielle Forschung und vorwettbewerbliche Entwicklung,
- Entwicklung einer Marketingkonzeption für das Netzwerk, Anschub der Umsetzung des Netzwerkmarketings.

### Was ist zu beachten?

Eine Kooperation kann grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sich mindestens drei KMU an ihr beteiligen. Im Einvernehmen mit dem SMWA kann die SAB ausnahmsweise die Förderung einer Kooperation zulassen, an der sich lediglich zwei KMU beteiligen, sofern mindestens ein weiterer Partner (zum Beispiel Forschungsinstitute und Hochschulen) beteiligt ist. Die Kooperationsförderung wird für maximal zwei Projektjahre gewährt. Kooperationsvorhaben müssen wettbewerbsrechtlich unbedenklich sein.

## Förderhöhe

Die Zuwendung wird als Zuschuss von bis zu 50 % zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- für Studien maximal 75.000 EUR,
- für das Projektmanagement bis zu 200 Tagewerke,
- für interne Projektmanager je nach Qualifikation bis zu 350 EUR je Tagewerk,
  - für externe Projektmanager maximal 650 EUR je Tagewerk,
- Ausgaben für die Durchführung von Arbeitskreisen, Erfahrungsaustausch- und Projektgruppen bis zu 70 EUR pro endbegünstigtem KMU, für die Teilnahme eines Referenten grundsätzlich bis zu 400 EUR,
- für industrielle Forschung und vorwettbewerbliche Entwicklung
  - bei Sachkosten für abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter die auf den Projektzeitraum entfallende Abschreibung,
  - Forschungs- und Entwicklungskosten (jedoch keine Ausgaben für eigenes Personal) unter Beachtung der Fördersätze und Zuschläge der FuE-Projektförderung, maximal 50 % und 75.000 EUR,
- für die Entwicklung einer Marketingkonzeption für das Netzwerk oder den Anschlag der Umsetzung des Netzwerkmarketings insgesamt maximal 75.000 EUR.

Weiteres vgl. Infoblätter Kooperation bei der SAB.

Einzelheiten dazu können über die SAB erfragt werden.

# 2 Maßnahmen im Bereich Werbung und Absatzförderung des SMUL

## 2.1 Förderung nach der SMUL-Richtlinie Absatzförderung (RL AbsLE /2008)

### Wer wird gefördert?

Absatzgemeinschaften der Land- und Ernährungswirtschaft; Kammern, sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter; Kommunen und Landkreise, wenn keine Absatzgemeinschaften der Land- und Ernährungswirtschaft als Projektträger in Frage kommen, mit Sitz im Freistaat Sachsen.

Einzelunternehmen für die Teilnahme an speziellen Messen oder Warenbörsen (die Modalitäten sind in der RL AbsLE /2008, Ziffer 2.1. zu entnehmen).

### Was wird in welcher Höhe gefördert?

Es wird eine Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt für: Die Teilnahme an Inlands-Messen, Produktpräsentationen und Märkten bis zu 50 % (für Direktvermarkter bis 75 %), Teilnahme an Auslandsmessen bis 80 %, je Teilnehmer und Veranstaltung maximal 50.000 EUR, Werbung und andere absatzfördernde Maßnahmen bis 50 % (für Direktvermarkter bis 75 %), je Teilnehmer und Veranstaltung maximal 25.000 EUR, Studien zur Marktsituation, Marketingkonzeptionen, die für Absatzsituation und -entwicklung sächsischer Unternehmen von Bedeutung sind, bis zu 65 % für Personal- und Sachaufwendungen, höchstens jedoch 80.000 EUR.

Mit Ausnahme der Messeausgaben muss es sich um gemeinschaftliche Veranstaltungen/Initiativen und/oder imagefördernde Maßnahmen der Land- und Ernährungswirtschaft Sachsens handeln.

Zuschüsse für die Teilnahme an Messen, Produktpräsentationen und Märkten können für folgende Ausgaben gewährt werden: Konzept und

Organisation (nur bei Gemeinschaftsständen), Platz und Standmiete sowie -leasing, Standbau durch Dritte, Transport der Ausstellungsgüter, Einsatz externer Dolmetscher und sonstige mit dem Betrieb des Standes verbundene externe Ausgaben.

### **Was ist zu beachten?**

Es sind die Verordnungen der EU hinsichtlich KMU- und De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Maßnahme muss die Absatzförderung und /oder die Verbesserung der Marktchancen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft zum Ziel haben. Eine Zuwendung erfolgt nicht, sofern der Zuwendungsbetrag geringer als 1.000 EUR je Veranstaltung, Aktion oder Maßnahme ist. Der schriftliche Antrag soll bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Beginn der Maßnahme beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eingereicht werden.

### **Antragstellung und weitere Informationen**

Sächsisches Landesamt für Umwelt,  
Landwirtschaft und Geologie (LfULG)  
August-Böckstiegel-Straße 1 | 01326 Dresden  
Telefon 0351 8928-3301 | Telefax 0351 8928-3399  
lfug@smul.sachsen.de | www.smul.sachsen.de/lfulg

## **2.2 Teilnahmebedingungen für Messen im Rahmen des Gemeinschaftsmarketing des SMUL**

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) unterstützt Gemeinschaftsbeteiligungen von Unternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft an Messen, Ausstellungen, Hausmessen, Warenbörsen und Verkaufsförderaktionen.

### **Ansprechpartner ist im SMUL:**

Referat 32 | Archivstraße 1 | 01097 Dresden  
Telefon 0351 5642320 | Fax 0351 5642329

Hierbei gelten diese allgemeinen Teilnahmebedingungen.

### **1. Durchführungsleistungen**

Die Organisation und Koordinierung von Gemeinschaftsbeteiligungen an Messen, Ausstellungen, Hausmessen, Warenbörsen und Verkaufsförderaktionen übernimmt das SMUL oder eine vom SMUL beauftragte im eigenen Namen handelnde Agentur. Bei Auftritten im In- und Ausland unter dem Dach »Deutschland« kann der gemeinsame Auftritt mehrerer Bundesländer durch den Dienstleister, der jeweils den Zuschlag erhalten hat, umgesetzt werden.

### **2. Teilnahmeberechtigung**

Zur Teilnahme berechtigt sind Firmen sowie Verbände und Vereine aus der Agrar- und Ernährungswirtschaft mit Unternehmens- und/oder einem Betriebssitz im Freistaat Sachsen (nachfolgend Aussteller). Es dürfen nur Erzeugnisse der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft beworben werden (Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des SMUL). Die Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung der Ausstellungsfläche an Dritte durch die Aussteller ist nicht gestattet.

### **3. Anmeldung**

Das SMUL oder die Agentur fragt das Teilnahmeinteresse an einer Messe, Ausstellung, Hausmesse, Warenbörse oder Verkaufsförderaktion durch Zusendung eines Anmeldeformulars unter Beifügung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft geförderten Gemeinschaftsbeteiligungen ab. Die Anmeldung zur verbindlichen Teilnahme erfolgt ausschließlich durch Eingang des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars zu dem vom SMUL oder von der Agentur vorgegebenen Termin. Mit der verbindlichen Anmeldung werden gleichzeitig diese Teilnahmebedingungen anerkannt.

#### **4. Zustandekommen einer Gemeinschaftsbeteiligung**

Das SMUL oder die Agentur organisiert die Gemeinschaftsbeteiligung, wenn sich bei Messen und Ausstellungen mindestens fünf oder bei Hausmessen mindestens zwölf und bei Warenbörsen und Verkaufsförderaktionen mindestens fünfzehn sächsische Aussteller in Inland und fünf sächsische Aussteller im Ausland für eine Teilnahme verbindlich angemeldet haben. Sollte auf Grund zu geringer Beteiligung, der Änderung technischer Durchführungsbedingungen oder sonstiger Gründe eine Gemeinschaftsbeteiligung nicht zustande kommen, benachrichtigt das SMUL oder die Agentur die angemeldeten Firmen. Ansprüche der Aussteller, die sich aus einer Absage der Gemeinschaftsbeteiligung ergeben, sind ausgeschlossen.

#### **5. Zulassung und Standvergabe**

Der Aussteller kann nur zugelassen werden, wenn er die in den Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen (Ziffer 2) erfüllt und sein Ausstellungsgut der Konzeption der Gemeinschaftsbeteiligung entspricht. Aussteller, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Messen, Ausstellungen, Hausmessen, Warenbörsen oder Verkaufsförderaktionen nicht erfüllt haben (z. B. nicht gezahlte Eigenbeteiligungen) werden nicht zugelassen.

Das SMUL oder die Agentur vergibt die Standfläche nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche. Wünsche einzelner Aussteller werden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten berücksichtigt. Gesonderte Ansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.

Soweit die eingegangenen Anmeldungen bei Fach- und Verbrauchermessen die Flächenkapazität überschreiten, entscheidet das SMUL über die Teilnahme.

– abweichend zur früheren Verfahrensweise –

#### **6. Beteiligungskosten**

**Der Erstattungsbetrag wird bei der Hausmesse durch das SMUL ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass der Handelspartner den Zahlungseingang für Ihre Standmiete bestätigt.**

**oder**

Die Eigenbeteiligung wird durch die vom SMUL beauftragte Agentur in Rechnung gestellt und ist vor der Messe, Ausstellung, Hausmesse, Warenbörse oder Verkaufsförderaktion zu begleichen. Das SMUL selbst stellt keine Rechnung an die beteiligten Aussteller.

Sofern die Gemeinschaftsbeteiligung über De-minimis gefördert wird, ist beim SMUL ein Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe zu stellen. Eine Förderung durch das SMUL kann nicht erfolgen, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen für staatliche Beihilfen (z. B. Überschreitung der unterschiedlichen Obergrenzen für Land-, Fisch- und Ernährungswirtschaft, keine Meldung/Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen erfolgen) nicht erfüllt werden.

#### **7. Rücktritt oder Nichtteilnahme**

Nach Eingang der verbindlichen Anmeldung und Ablauf der Anmeldefrist ist ein kostenfreier Rücktritt nur möglich, wenn das SMUL oder die Agentur zustimmt und die Standfläche durch einen anderen Aussteller/Firma belegt werden kann. Kann die Standfläche nicht anderweitig belegt werden, so hat der Aussteller/Firma die festgelegte Eigenbeteiligung zu zahlen.

#### **8. Versicherung und Haftpflicht**

Die Versicherung der Ausstellungsgüter einschließlich der Zusatzeinrichtungen gegen alle Risiken während der Ausstellung ist Angelegenheit des Ausstellers.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden und verpflichtet sich, das SMUL oder die Agentur von hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

#### **9. Schlussbestimmungen**

Diese allgemeinen Teilnahmebedingungen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für Gemeinschaftsbeteiligungen an Messen, Ausstellungen, Hausmessen, Warenbörsen und Verkaufsförderaktionen gelten ab 01.01.2011.

# 3 Qualifizierungsprogramm Ausland

Vgl. II.A.2.1.1, 2.1.2 sowie die Anlage 1 (1.2.) der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Projekten der beruflichen Bildung und Fachkräfteentwicklung vom 4. Mai 2010, veröffentlicht am 27. Mai 2010 im Sächsischen Amtsblatt (SächsABl. Nr. 21 vom 27.05.2010, S. 713 ff.).

## Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen (natürliche Personen oder Personenvereinigungen oder juristische Personen) oder Träger vorrangig mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen.

## Was wird gefördert?

Qualifizierungsmaßnahmen, die dem Erwerb, dem Ausbau oder Erhalt interkulturellen Kompetenzen und Kompetenzen im Bereich internationales Marketing dienen. Hierzu zählen Sprachkurse, Fachseminare und -studiengänge. Ziel ist der Aufbau von Kompetenzen zur Erschließung ausländischer Märkte, insbesondere wirtschaftlicher und interkultureller Kompetenzen. Qualifizierungsinhalte können alle aus der Globalisierung der Wirtschaft entstehenden wirtschaftlichen und interkulturellen Themen sein (z.B. Verständnis für Zielmarkt, Rechtsrahmen, Exportfinanzierung, Zollbestimmungen, Sprachen).

Neben der theoretischen Ausbildung soll in den Weiterbildungsmaßnahmen ein mehrwöchiges Auslandspraktikum realisiert werden.

Im Rahmen der Weiterbildungsprojekte werden auch Analysen zur Ermittlung des individuellen Qualifizierungsbedarfs der Teilnehmer gefördert.

## Projektteilnehmer

Teilnehmer an den zu fördernden Projekten sollen sein: Beschäftigte, Unternehmer, Praktikanten/Werkstudenten oder in begründeten Fällen Auszubildende, Arbeitslose oder sonstige Personen, die wieder in das Erwerbsleben eintreten möchten. Die Teilnehmer müssen ihren Hauptwohnsitz oder Arbeitsort im Freistaat Sachsen haben.

## Förderhöhe

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Aufgrund beihilferechtlicher Bestimmungen werden bei allgemeinen Weiterbildungen bis zu 80 % und bei unternehmensspezifischen Weiterbildungen bis zu 45 % der förderfähigen Ausgaben bezuschusst. Zu den förderfähigen Ausgaben zählen neben den Ausgaben für einen externen Bildungsdienstleister auch Reise-, Unterkunfts- und Personalausgaben.

## Was ist zu beachten?

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vor Bewilligung des Antrages durch die Sächsische Aufbaubank-Förderbank darf das Vorhaben nicht begonnen werden.

## Antragstellung und weitere Informationen

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)  
Pirnaische Straße 9 | 01069 Dresden  
Telefon 0351 49104930 | Telefax 0351 49101015  
servicecenter\_sf@sab.sachsen.de  
www.unternehmensfoerderung.sachsen.de

## Beratung für Antrag, Vorbereitung, Durchführung Auslandsaufenthalt

### Informations- und Beratungsstelle APIK:

Raum Dresden:  
Telefon 03591 380-2000  
apik@tgz-bautzen.de

Raum Chemnitz:  
Telefon 037298 314135  
apik@cap-oelsnitz-gmbh.de

Raum Leipzig:  
Telefon 035265 51222  
apik@zts.de

www.apik-sachsen.de

# 4 Sächsischer Consultant Fonds (SCF)

## Welchen Zweck verfolgt der SCF?

Das Programm dient der Vorbereitungsphase von Auslandsvorhaben. Unterstützt werden Vorbereitungsmaßnahmen für Vorhaben, die ein hohes Potenzial für spätere sächsische Planungen oder Investitionen bzw. Lieferungen z. B. in mittel- und osteuropäische Länder (MOEL) haben.

## Wer kann teilnehmen?

Berücksichtigung finden technische Consultants aus dem Architektur- und Ingenieurbereich mit Sitz im Freistaat Sachsen.

## Was kann gefördert werden?

Insbesondere sollen Machbarkeitsstudien berücksichtigt werden, die

- eine Analyse der Problemstellung geplanter Investitionsvorhaben unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten vornehmen,
- mögliche technische Lösungsansätze sowie vorhandene Förderwerkzeuge (z. B. Fördermittel der EIB/Welt-Bank) beschreiben und
- als Ergebnis die Aufgabenstellung noch folgender Planungsschritte, Vorstellungen zur Projektabwicklung sowie eine Kostenschätzung des Gesamtvorhabens enthalten.

## Wie wird gefördert?

Die Unterstützung für die Maßnahme wird im Wege der Anteilfinanzierung zum Projekt als Darlehen gewährt. Dieses ist dann vollständig zurückzuzahlen, wenn die Maßnahme erfolgreich durchgeführt worden ist. Als Erfolg gilt insbesondere, wenn eine Auftragserteilung durch die ausschreibende Institution i. H. v. mindestens 80 % des erwarteten Auftragswertes erfolgt oder die Ergebnisse der Maßnahme verkauft werden können.

Erfolgt die Auftragserteilung durch die ausschreibende Institution lediglich i. H. v. weniger als 80 % bis 50 % des erwarteten Auftragswertes, so sind 2/3 des Darlehensbetrages zurückzuzahlen.

Bei Auftragserteilung i. H. v. weniger als 50 % des erwarteten Auftragswertes ist 1/3 des Darlehensbetrages zurückzuzahlen.

Die Höhe des Darlehens kann bis zu 90 % der auf den Antragsteller entfallenden Kosten der Maßnahme betragen, jedoch maximal 50.000 EUR. Die Darlehenslaufzeit beträgt drei Jahre. Es handelt sich um ein endfälliges Darlehen.

Die jährliche Verzinsung erfolgt fest mit dem zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden gültigen marktnahen Basiszins plus 2 %. Weitere Gebühren (z. B. Agio/Disagio) fallen nicht an. Eine vollständige Sondertilgung ist zu jeder Zeit ohne die Erhebung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

## Voraussetzungen

- Das Projekt muss eine plausible Aussicht auf Durchführbarkeit, Rentabilität sowie auf spätere Finanzierbarkeit haben.
- Der Antragsteller sollte darauf achten, dass bei der Durchführung des angestrebten Projekts ein hohes Potenzial für weitere sächsische Consultant-Leistungen oder Investitionen bzw. Lieferungen besteht (Hebelwirkung). Außerdem sollte er die fachliche Qualifikation besitzen und wirtschaftlich in der Lage sein, die Maßnahme erfolgreich durchzuführen.
- Die Kosten müssen in einer vertretbaren Relation zum angestrebten Projekt stehen. Die Maßnahme würde aufgrund der Risiken und Kosten ohne die öffentliche Unterstützung nicht durchgeführt werden (Subsidiarität).
- Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Maßnahme über die Ingenieurkammer Sachsen bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – einzureichen.

## Antragsstellen

Ingenieurkammer Sachsen | Annenstraße 10 | 01067 Dresden  
Telefon 0351 43833-60 | Telefax 0351 43833-80 | [post@ing-sn.de](mailto:post@ing-sn.de)

Sächsische Aufbaubank – Förderbank  
Pirnaische Straße 9 | 01069 Dresden | Telefon 0351 491049-10  
[servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de) | [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

Hinweis: Richtlinie befindet sich zur Zeit in Überarbeitung.

# 5 Hinweise auf Bundesförderprogramme

## **Abwicklung von Förderprogrammen (Zuwendungen, Garantien, Bürgschaften)**

Die Abwicklung von Fördermaßnahmen erfolgt mit Unterstützung von profi-ONLINE effizienter und effektiver, indem laufende Fördervorhaben vollständig elektronisch abgewickelt werden können. Dabei wird auf qualifizierte Signaturen akkreditierter Anbieter gesetzt, um zahlungsbegründende Daten revisionssicher elektronisch vorhalten zu können.  
[www.foerderportal.bund.de](http://www.foerderportal.bund.de)

## **AGA-Portal**

Das AGA-Portal bietet Unternehmen und Kreditinstituten umfangreiche Informationen zur Absicherung und Abwicklung ihrer Auslandsaktivitäten. [www.agaportal.de/pages/aga](http://www.agaportal.de/pages/aga)

## **AKA-Exportfinanzierungskredite**

AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH  
[www.akabank.de](http://www.akabank.de)

## **Auslandsmesseprogramm**

BMW  
Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der  
Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA)  
[www.auma.de](http://www.auma.de)

BAFA, das mit der technisch-administrativen Abwicklung betraut ist.  
[www.bafa.de/bafa/de/wirtschaftsfoerderung/auslandsmessebeteiligung/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/wirtschaftsfoerderung/auslandsmessebeteiligung/index.html)

## **BMW-Vermarktungshilfeprogramm für KMU aus den neuen Bundesländern**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA),  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)  
[www.bafa.de/bafa/de/wirtschaftsfoerderung/vermarktungshilfeprogramm/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/wirtschaftsfoerderung/vermarktungshilfeprogramm/index.html)

## **Bundesgarantien für Direktinvestitionen im Ausland und Garantien und Bürgschaften für ungebundene Finanzkredite an das Ausland**

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Beratung im Bereich Risikoabsicherung von Auslandsengagements und umfassende Begleitung von Investitionsvorhaben von der Garantiebeantragung bis zur endgültigen Abwicklung im Schadensfall.  
[www.pwc.de](http://www.pwc.de)

## **Exportinitiative Energieeffizienz**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat – neben der Exportinitiative Erneuerbare Energien – nunmehr auch eine Exportinitiative Energieeffizienz ins Leben gerufen. Sie unterstützt deutsche Unternehmen bei der Vermarktung ihrer energiesparenden/energieeffizienten Produkte und Dienstleistungen auf ausländischen Märkten.  
[www.efficiency-from-germany.info](http://www.efficiency-from-germany.info)

## **Exportkreditgarantien-Hermesbürgschaften**

Die Hermes-Exportkreditgarantien bieten deutschen Unternehmen die Möglichkeit, ihre Exporte gegen wirtschaftliche und politische Risiken abzusichern. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi).  
<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/aussenwirtschaft.html>  
[www.eulerhermes.de/de](http://www.eulerhermes.de/de)

## **Förderdatenbank des Bundes**

Online-Datenbank für vollständigen und aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union.  
[www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de)

### **Förderprogramm für Messeteilnahmen junger innovativer Unternehmen**

Beteiligungen an internationalen Messen in Deutschland sollen den Export stärken. Begünstigte sind rechtlich selbstständige junge innovative Unternehmen mit produkt- und verfahrensmäßigen Neuentwicklungen, die ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben, die jeweils gültige EU-Definition für ein kleines Unternehmen (50 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme oder Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR) erfüllen und jünger als zehn Jahre sind.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA),  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)  
[www.bafa.de/bafa/de/wirtschaftsfoerderung/messeprogramm\\_junge\\_innovative\\_unternehmen/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/wirtschaftsfoerderung/messeprogramm_junge_innovative_unternehmen/index.html)

### **Hermes: Einführung der Avalgarantie zum 01. Januar 2006**

Als zusätzliche Absicherung des Mittelstandes bei Exportgeschäften hat die Bundesregierung zum 1. Januar 2006 die Avalgarantie eingeführt. Damit übernimmt der Bund teilweise das Regressrisiko des Garantiestellers (Bank oder Kautionsversicherer) gegenüber dem Avalauftraggeber (Exporteur). Weitere Informationen erhalten Sie auf den Seiten des AGA-Portals.

[www.agaportal.de/pages/aga/produkte/aval06.html](http://www.agaportal.de/pages/aga/produkte/aval06.html)

### **Informationen zur Außenwirtschaft**

Die Germany Trade and Invest GmbH informiert als Servicestelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie über Marktanalysen, Wirtschaftsdaten und allgemeine Länderberichte aus rund 200 Ländern. Integriert ist das Außenwirtschaftsportal iXPOS, auf dem der Benutzer Serviceangebote und Dienstleistungen von Ministerien, Kammern, Ländervereinen und Verbänden findet, die Auslandsgeschäfte deutscher Unternehmen fördern und unterstützen.

[www.ixpos.de](http://www.ixpos.de)  
[www.gtai.de](http://www.gtai.de)

### **Informationen zur Außenwirtschaftsförderung**

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) stellt auf seiner Internetpräsentation umfangreiche Informationen über die Außenwirtschaftsförderung bereit.

[www.dihk.de](http://www.dihk.de)

### **Initiative »IT-Security made in Germany«**

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit konzipierte Initiative »IT-Security made in Germany« ist ein Exportnetzwerk deutscher IT-Sicherheitsunternehmen mit Behörden des Bundes, um bestehende öffentliche Dienstleistungen zur Erschließung von Auslandsmärkten in den ausgesuchten Zielregionen Mittel-/Osteuropa, Mittlerer/Naher Osten und Südostasien effizient zu nutzen.

[www.itsmig.de](http://www.itsmig.de)

## 6 Internationale Beauftragte und Kontaktpartner der Wirtschaftsförderung Sachsen



### China

Mr Ma Yingwei  
Kontaktpartner für die Sächsische Wirtschaft  
in der VR China

SBS Stage Engineering (Beijing) Co. Ltd.  
Unit 601 Diyang Tower  
H2 Dongsanhuan Beilu  
Beijing 100027 | P.R. China  
Telefon 0086-10-845379-16  
Telefax 0086-10-845379-20  
ma.sachsen@hotmail.com



### Israel

Mr Usi Ron  
Kontaktpartner für die Sächsische Wirtschaft  
in Israel

c/o Chemitron Ltd.  
10 Hamelacha Street »Beit Itzik« –  
Industrial Zone  
P.O.B. 399  
Ra'anana 43103 | Israel  
Telefon 00972-9-7411988  
Telefax 00972-9-7412021  
usi@chemitron.co.il



### Japan

Mr Tohei Takasugi  
Beauftragter für die sächsische Wirtschaft  
in Japan

Mitsubishi UFJ Research and Consulting Co., Ltd.  
Shinagawa Grand Central Tower (c/o MURC)  
2-16-4, Konan, Minato-ku,  
Tokyo 108-8248 | Japan  
Telefon 0081-3-6711-1610  
Telefax 0081-3-6711-1292  
t-takasugi@murc.jp



### Polen

Mrs Anna Sikorska  
Beauftragte für die sächsische Wirtschaft  
in Polen

Büro der Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH  
ul. Krupnicza 13/306  
50-075 Wrocław | Polen  
Telefon 0048-71-3724631  
Telefax 0048-71-3724631  
wfs.sikorska@ska.pl



### Russische Föderation

Dr. sc. techn. Manfred Liebl  
Beauftragter für die Sächsische Wirtschaft  
in der Russischen Föderation

Dr. sc. techn. Manfred Liebl  
c/o Leipziger Messe im »World Trade Center«  
Krasnopresnenskaya Nab., 12  
Gebäude Mezhdunarodnaya – 2, 6. Etage  
123610 Moskau | Russland  
Telefon 007-495-2581547-48  
Telefax 007-495-2581519  
Mobil 0049-172-7965183  
manfred.liebl@wfs.saxony.de  
www.invest-in-saxony.de/russia

### Büro Sachsen:

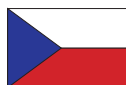
c/o HÖRMANN-RAWEMA GmbH  
Aue 23-27 | D-09112 Chemnitz  
Telefon 0049-371-6512379  
Telefax 0049-371-6512380



### Slowakei

Mrs Cerdán Pedraza  
Beauftragte für die sächsische Wirtschaft  
in der Slowakei

Deutsch-Slowakische Industrie- und  
Handelskammer (DSIHK)  
Námestie SNP 13  
SK - 811 06 | Bratislava  
Telefon 00421-2-20655535  
Telefax 00421-2-20655542  
Mobil 00421-902-918256  
cerdan@dsihk.sk  
www.dsihk.sk



### Tschechische Republik

Mrs Lucie Křelinová  
Beauftragte für die Sächsische Wirtschaft  
in der Tschechischen Republik

Deutsch-Tschechische  
Industrie- und Handelskammer  
Václavské nám. 40 | 110 00 Praha 1  
Tschechische Republik  
Telefon 00420-2-21490315  
Telefax 00420-2-24222200  
křelinová@dtihk.cz



### Ukraine

Mrs Tetiana Naumenko  
Kontaktpartner für die Sächsische Wirtschaft  
in der Ukraine

Agentur für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
boul. I. Lepse, 34 – G, w. 87  
03126 Kiew | Ukraine  
Telefon 0038-044-4694053  
Telefax 0038-044-4554104  
Mobil 0038-050-3410426  
tetiana.naumenko@gmail.com



### Ungarn

Mrs Gitta Kerekgyarto  
Kontaktpartner für die Sächsische Wirtschaft  
in der Republik Ungarn

Deutsch-Ungarische Industrie- und  
Handelskammer  
Lövház u. 30  
1024 Budapest | Ungarn  
Telefon 0036-1-3457641  
Telefax 0036-1-3457655  
kerekgyarto@ahkungarn.hu



### Vietnam

Mr Dang Quoc Hung  
Kontaktpartner für die Sächsische Wirtschaft  
in Vietnam

Senvang Co., Ltd.  
23.BT1.  
Bac Linh Dam.  
Ha noi | Vietnam  
Telefon 0084-1-6410905  
Telefax 0084-1-6410905  
senvang@hn.vnn.vn

# 7 Ansprechpartner Sachsen

## **Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Bernd Oldenburg-Oldenburger, Referat 32  
Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden  
Telefon 0351 5648324 | Telefax 0351 5648309  
bernd.oldenburg-oldenburger@smwa.sachsen.de

## **Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft**

Christine Gallasch, Referat 32  
Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden  
Telefon 0351 5642325 | Telefax 0351 5642329  
christine.gallasch@smul.sachsen.de

## **Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH**

Sylvia Sadlo, Markus Brömel  
Bertolt-Brecht-Allee 22 | 01309 Dresden  
Telefon 0351 21381-43/-41  
Telefax 0351 21381-19  
sylvia.sadlo@wfs.saxony.de  
markus.broemel@wfs.saxony.de

## **Sächsische Aufbaubank – Förderbank –**

Sylvia Zschoke  
Pirnaische Straße 9 | 01069 Dresden  
Telefon 0351 49104910  
Telefax 0351 49101708  
sylvia.zschoke@sab.sachsen.de

## **Industrie- und Handelskammer Chemnitz**

Sandra Furka  
Straße der Nationen 25 | 09111 Chemnitz  
Telefon 0371 6900-1241  
Telefax 0371 6900-19-1241  
furka@chemnitz.ihk24.de

## **Industrie- und Handelskammer zu Leipzig**

Matthias Locker  
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig  
Telefon 0341 1267-1260  
Telefax 0341 1267-1126  
locker@leipzig.ihk.de

## **Industrie- und Handelskammer Dresden**

Carla Andritzke  
Langer Weg 4 | 01239 Dresden  
Telefon 0351 2802-171  
Telefax 0351 2802-7171  
andritzke.carla@dresden.ihk.de

## **Handwerkskammer Chemnitz**

Andrea D'Alessandro  
Limbacher Straße 195 | 09116 Chemnitz  
Telefon 0371 53642-03  
Telefax 0371 53642-23  
a.dalessandro@hwk-chemnitz.de

## **Handwerkskammer Dresden**

Ulrike Brömel  
Am Lagerplatz 8 | 01099 Dresden  
Telefon 0351 46409-37  
Telefax 0351 46409-32  
ulrike.broemel@hwk-dresden.de

## **Handwerkskammer zu Leipzig**

Berit Hennig  
Dresdner Straße 11/13 | 04103 Leipzig  
Telefon 0341 21883-05  
Telefax 0341 21883-49  
hennigb.wifoe@hwk-Leipzig.de





**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
in Zusammenarbeit mit dem  
Sächsischen Staatsministerium für  
Umwelt und Landwirtschaft,  
der Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH,  
den sächsischen Industrie- und Handelskammern  
und den sächsischen Handwerkskammern

**Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,  
Ref. 32, Außenwirtschaft, Ansiedlungen, Messen

**Redaktionsschluss:**

Juni 2011

**Auflagenhöhe:**

10.000

**Gestaltung, Satz:**

[www.oe-grafik.de](http://www.oe-grafik.de)

**Titelfoto:**

© sculpies – fotolia.com

**Druck:**

Druckhaus Dresden

**Kostenlose Bestelladresse:**

Zentraler Broschürenversand  
der Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: 0351 2103671

Telefax: 0351 2103681

E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)

[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.

